

1980

Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1980

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 80	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) neu: 29-14; 29-1	289
14. 3. 80	Erstes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) neu: 29-15, 29-3, 29-12, 223-2, 7860-7, 7862-1, 7860-2, 708-20, 708-5, 7402-1, 708-6, 9281-1, 9500-5, 9282-3, 9510-4, 96-6, 7628-1, 7628-2, 4135-1, 2170-3, 811-1, 600-3, 601-3, 29-10, 7402-1-1, 930-5, Anlage 3 612-7-1, 720-9-1	294
14. 3. 80	Neufassung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 29-3	308
14. 3. 80	Neufassung des Gesetzes über Umweltstatistiken 29-10	311
10. 3. 80	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	315
13. 3. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Analysenverordnung 772-1-1-1	317
10. 3. 80	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-70	318

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	318
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	319

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG)

Vom 14. März 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Das Statistische Bundesamt

§ 1

(1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern.

(2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

§ 2

Das Statistische Bundesamt führt seine Arbeiten nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Bundesminister im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel durch.

§ 3

- (1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es,
1. Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch vorzubereiten, auf die einheitliche und termingemäße Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von Bundesstatistiken durch die Länder hinzuwirken, ihre Ergebnisse in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;
 2. Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn und soweit es in einem Bundesgesetz bestimmt ist oder soweit die beteiligten Länder zustimmen, sowie Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen für wissenschaftliche Zwecke durchzuführen, soweit die Statistischen Landesämter diese nicht selbst durchführen;
 3. nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsstatistiken zu bearbeiten;
 4. Statistiken anderer Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;
 5. auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung der Statistiken hinzuwirken, die in den Nummern 1 bis 3 und in § 9 genannt sind oder von anderen Bundesstellen durchgeführt werden;
 6. an der Vorbereitung des Programms der Bundesstatistik und der Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die die Aufgaben der Bundesstatistik berühren, mitzuwirken;
 7. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;
 8. die allgemeine Statistische Datenbank des Bundes einzurichten und zu führen sowie an der Koordinierung von speziellen Datenbanken anderer Stellen des Bundes mitzuwirken; das gleiche gilt für entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung, soweit der Bund für Bundeszwecke eingeschaltet wird;
 9. zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der Bundesstatistik an Nummerungsvorhaben und Bestrebungen des Bundes zur Automation von Verwaltungsvorgängen und Gerichtsverfahren mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird;
 10. die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten sowie im Auftrag der obersten Bundesbehörden auf dem Gebiet der Bundesstatistik Forschungsaufträge auszuführen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen.

(2) Die Statistischen Landesämter und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken nach Absatz 1 Nr. 1 oder die Durchführung von Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist; das gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im supra- und internationalen Bereich.

(3) Bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, kann das Statistische Bundesamt die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 wahrnehmen, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

Abschnitt II

Der Statistische Beirat

§ 4

(1) Das Statistische Bundesamt erhält einen Beirat.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank und der Deutschen Bundesbahn,
3. den Leitern der Statistischen Landesämter oder ihren Vertretern im Amt,
4. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. sieben Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände,
6. drei Vertretern der Gewerkschaften,
7. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
8. zwei Vertretern der wirtschaftswissenschaftlichen Institute,
9. zwei Vertretern der Hochschulen.

Im Falle der Beschlußfassung haben die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Mitglieder nur beratende Stimmen.

(3) Die Landesregierungen sind zu den Sitzungen des Beirats zu laden. Ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 bis 9 sind durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes auf Vorschlag der in Frage kommenden Verbände und Einrichtungen zu berufen; der zuständige Bundesminister bestimmt die vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen.

(5) Der Beirat kann für bestimmte Sachgebiete ständige Fachausschüsse und für einzelne Fragen Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Beirats, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Bundesministerien zu laden und jederzeit zu hören.

(6) Die Tätigkeit im Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

§ 5

(1) Das Statistische Bundesamt hört bei der Durchführung seiner Aufgaben in methodischen und technischen Fragen den Beirat oder seine Fachausschüsse und Arbeitskreise. In Fällen, die der Beschleunigung bedürfen oder einfach liegen, kann dies auch schriftlich geschehen.

(2) Das Statistische Bundesamt hat die Anregungen und Vorschläge des Beirats zu prüfen und im Rahmen der verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten zu verwerten.

Abschnitt III

Anordnung von Bundesstatistiken

§ 6

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit nicht in Absatz 2 oder in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind, durch Gesetz angeordnet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, statistische Erhebungen durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. die Ergebnisse der Erhebung müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Erhebung darf nicht einen unbeschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der Erhebung ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern zusammen 1 Million Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(3) Die mit Bundesstatistiken amtlich befaßten Stellen können auf freiwilliger Grundlage zur Vorbereitung statistischer Erhebungen

1. Angaben zur Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unbeschadet der Geltung der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift bis zu drei Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Sachverhalte auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der Befragten einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Statistik entfallen sind.

§ 7

(1) Die die Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die zu erfassenden Sachverhalte, die Art der

Erhebung, die Berichtszeit, die Periodizität und den Kreis der Befragten bestimmen. Die Rechtsvorschrift soll das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen. Sie ist auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

(2) Bei Bundesstatistiken, die auf freiwilligen Auskünften beruhen, ist die Freiwilligkeit der Beantwortung den Befragten bekanntzugeben.

§ 8

Die Kosten der Bundesstatistik werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

Abschnitt IV

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 9

(1) Die Bundesminister nehmen die Aufgabe des § 3 bei Statistiken wahr, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang der Bundesbehörden anfallen oder deren Bearbeitung sich vom Geschäftsgang nicht trennen läßt (Geschäftsstatistiken). Sie können diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(2) Die Bundesregierung kann in besonderen Fällen einen Bundesminister oder die von ihm zu bestimmende Stelle ermächtigen, für bestimmte Bundesstatistiken, auch wenn sie keine Geschäftsstatistiken sind, die Aufgaben des § 3 ganz oder zum Teil wahrzunehmen.

Abschnitt V

Auskunftspflicht

§ 10

(1) Alle natürlichen und alle juristischen Personen des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zur Beantwortung der ordnungsgemäß angeordneten Fragen verpflichtet, soweit nicht die Antwort ausdrücklich freigestellt ist.

(2) Die Verpflichtung der Befragten, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht sowie kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Sind Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch den Befragten vorgesehen, so sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

Abschnitt VI**Geheimhaltung****§ 11**

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, es sei denn, daß der Betroffene im Einzelfall in die Übermittlung oder Veröffentlichung der von ihm gemachten Einzelangaben ausdrücklich einwilligt. Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Zweites Kapitel Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.

(3) Das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die sonstigen erhebenden Stellen und Behörden sind berechtigt und verpflichtet, den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie sonstigen Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten auf Verlangen statistische Einzelangaben zu übermitteln, wenn und soweit diese Übermittlung unter Angabe des Empfängerkreises und der Art des Verwendungszweckes in der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift zugelassen und in den Erhebungsvordrucken bekanntgegeben ist. In dieser Rechtsvorschrift und den Erhebungsvordrucken ist auch anzugeben, ob die Übermittlung mit oder ohne Nennung von Namen oder von Namen und Anschrift zugelassen ist. Aus den Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den Betroffenen verwendet werden.

(4) Die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 gilt auch für die Personen, denen nach Absatz 3 Einzelangaben zugeleitet werden.

(5) Einzelangaben, die so anonymisiert werden, daß sie Auskunftspflichtigen oder Betroffenen nicht mehr zuzuordnen sind, dürfen vom Statistischen Bundesamt und von den Statistischen Landesämtern übermittelt werden.

(6) Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Die zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen sowie sonstiger Betroffener dienenden Daten, insbesondere Namen und Anschriften, sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik für Bundeszwecke nicht mehr erforderlich ist. Namen und Anschriften der Auskunftspflichtigen sollen von den übrigen Angaben getrennt und unter besonderem Verschluß gehalten werden.

Abschnitt VII**Besondere Bestimmungen über statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die supra- und internationalen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes****§ 12**

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für statistische Erhebungen, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind, soweit sich aus diesen Rechtsakten nichts anderes ergibt.

§ 13

Im supra- und internationalen Bereich hat das Statistische Bundesamt insbesondere die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an die Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organisationen weiterzuleiten.

Abschnitt VIII**Bußgeldvorschriften****§ 14**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nach § 10 Abs. 1 bis 3 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt IX**Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 15**

Für Statistiken, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Bundesminister die Aufgaben des § 3 wahrnimmt, gilt die besondere Ermächtigung der Bundesregierung nach § 9 Abs. 2 als erteilt.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. März 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Erstes Gesetz
zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(1. Statistikbereinigungsgesetz)**

Vom 14. März 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 6. Januar 1971 (BGBl. I S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden Nummern 2, 3 und 4.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Erwerbstätigkeit“ die Worte „der Mutter“ eingefügt.

bb) In Buchstabe d werden die Worte „und Anstaltsgeburt“ gestrichen.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe c werden die Worte „Tag der Eheschließung und“ gestrichen.
- bb) Buchstabe d wird gestrichen; der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Beistrich und die Worte „die Zählkarten für Todeserklärungen (§ 3 Abs. 1) an das Statistische Bundesamt“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe b und § 5 Nr. 3 erfaßte Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft dürfen in der Gliederung nach dem Jahr der Eheschließung, der Geburt, des Sterbefalls und des Wohnungswechsels von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.“

Artikel 2**Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)**

§ 3 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Erteilung der Auskunft zu dem Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 8 ist freiwillig.“

Artikel 3**Hochschulstatistikgesetz**

Das Hochschulstatistikgesetz vom 31. August 1971 (BGBl. I S. 1473), geändert durch Artikel 287 Nr. 15 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 und 5 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 4, 6, 7 und 8 werden Nummern 3, 4, 5 und 6.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3**Erhebungseinheiten**

Die Erhebungen umfassen nach Maßgabe der §§ 4 bis 10

1. Studenten an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
2. wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, Tutoren und nichtstudentische wissenschaftliche Hilfskräfte an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht,
3. technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
4. Schüler in den Abschlußklassen an den in § 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen,
5. exmatrikulierte und beurlaubte Studenten an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
6. Kandidaten, die sich zu Abschlußprüfungen oder Promotionen vor den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie vor den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen gemeldet haben,
7. Prüfungen, die vor den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen abgelegt wurden,
8. Gebäude und Räume der in § 2 Nr. 1, 2 und 6 genannten Einrichtungen,

9. Wohnheimplätze in den in § 2 Nr. 5 genannten Studentenwohnheimen und deren Träger.“

3. In § 4 Nr. 2 werden das Wort „Berufsziel“ und der anschließende Beistrich gestrichen.

4. Die §§ 5, 6, 9 und 11 werden gestrichen.

5. § 7 wird § 5; die Verweisung „§ 3 Nr. 4“ wird durch die Verweisung „§ 3 Nr. 2“ ersetzt.

6. § 8 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6**Technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal**

Für den in § 3 Nr. 3 genannten Personenkreis werden zum Zwecke der Durchführung einer Bestandsstatistik folgende Tatbestände erhoben:

1. Dienst- und Beschäftigungsverhältnis sowie organisatorische und fachliche Zugehörigkeit;
2. Art der Finanzierung der Stelle.“

7. § 10 wird § 7; die Verweisung „§ 3 Nr. 7“ wird durch die Verweisung „§ 3 Nr. 4“ ersetzt.

8. § 12 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8**Hochschulen**

Bei den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden folgende Tatbestände erhoben:

1. von den beurlaubten Studenten und Exmatrikulierten: Angaben zur Person, Wohnsitze, Studiengang, Fachsemester sowie Grund der Exmatrikulation oder Beurlaubung,
2. Gebäude und Räume sowie deren Größe, Ausstattung und Nutzung,
3. Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg,
4. Promotionen und Habilitationen nach Fachrichtungen,
5. Ist-Ausgaben und -Einnahmen in haushaltsmäßiger und fachlicher Gliederung.“

9. § 13 wird § 9 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 3 Nr. 10)“ durch die Verweisung „(§ 3 Nr. 6)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden die Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg erfaßt.“

10. § 14 wird § 10; die Verweisung „§ 2 Nr. 8“ wird durch die Verweisung „§ 2 Nr. 6“ ersetzt; das Wort „Grundstücke“ und der anschließende Beistrich werden gestrichen.

11. § 15 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

„§ 11
Berichtszeit

(1) Die Erhebungen nach den §§ 4, 8 Nr. 1 und 3 sowie § 9 werden in jedem Semester durchgeführt.

(2) Die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8 Nr. 4 und 5 werden jährlich durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach § 3 Nr. 9 und § 10 werden alle fünf Jahre und die Erhebungen nach den §§ 5 und 8 Nr. 2 alle sechs Jahre durchgeführt; die Bestandsveränderungen werden jährlich erhoben.“

12. § 16 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§§ 4 bis 14“ durch die Verweisung „§§ 4 bis 10“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen und der Strichpunkt in Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, daß die für Zwecke der Hochschulplanung erforderlichen Angaben über Studienbewerber, aufzunehmende Studenten sowie über Teilnehmer an Weiterbildungskursen der Hochschulen, einschließlich Einrichtungen für Fernstudienlehrgänge und Weiterbildungskurse, die einem Hochschulstudium vergleichbar sind, einmalig oder in einem bestimmten Turnus für einen begrenzten Zeitraum erhoben werden.“

13. § 17 wird § 13 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I. S. 289) sind

1. die Studenten nach § 3 Nr. 1 für die Erhebungen nach § 4,
2. die in § 3 Nr. 2 genannten Personen für die Erhebungen nach § 5 Nr. 1 bis 3,
3. die Schüler nach § 3 Nr. 4 und deren gesetzliche Vertreter für die Erhebungen nach § 7,
4. die Prüfungskandidaten nach § 3 Nr. 6 für die Erhebungen nach § 9 Abs. 1,
5. die Leiter der Verwaltungen der in § 2 Nr. 1, 2 und 6 genannten Einrichtungen für die Erhebungen nach § 5 Nr. 4, §§ 6, 8 und 10,
6. die Leiter der dort bezeichneten Einrichtungen für die Erhebungen nach § 9 Abs. 2,
7. die Eigentümer und Verwalter der in § 2 Nr. 5 genannten Studentenwohnheime für die Erhebungen nach § 3 Nr. 9.“

b) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Erhebungsstellen für die Erhebungen nach den §§ 4, 5, 7 und 9 Abs. 1 sind die in § 2 Nr. 1 bis 4

genannten Einrichtungen, bei denen der Auskunftspflichtige gemeldet oder tätig ist. Erhebungsstelle für die Erhebung nach § 3 Nr. 9 ist das Deutsche Studentenwerk.“

14. § 18 wird § 14.

15. § 19 wird § 15 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Satz 2 genannten Erhebungsstellen“ sowie die vor und nach diesen Worten stehenden Beistriche gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 4, 5, 6, 7, 10, 12 Nr. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 4, 5, 7, 8 Nr. 1 sowie § 9 Abs. 1“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) § 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.“

16. Die §§ 20 bis 23 werden §§ 16 bis 19.

Artikel 4

Agrarberichterstattungsgesetz

Das Agrarberichterstattungsgesetz vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161), geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für das Grundprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) werden die Angaben zur

1. Haupterhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungshaupterhebung) nach § 4 und Kennzeichnung des Betriebes nach § 11 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung,
2. Viehzählung im Dezember nach § 1 des Viehzählungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1973 (BGBl. I S. 1405), geändert durch Artikel 5 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294),
3. Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294)

übernommen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden in jedem zweiten Berichtsjahr, beginnend 1979, für alle Betriebe nach § 2 Abs. 3, in den übrigen Berichtsjahren, beginnend 1981, repräsentativ für 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe über-

nommen. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 werden in jedem Berichtsjahr, beginnend 1979, repräsentativ für 80 000 bis höchstens 100 000 landwirtschaftliche Betriebe nach § 2 Abs. 3 übernommen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 werden den jeweiligen Erhebungen des Berichtsjahres, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 werden der Erhebung des Vorjahres entnommen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Grundstücksverkehr und -preise“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 werden in jedem zweiten Berichtsjahr, beginnend 1979, in allen Betrieben nach § 2 Abs. 3, in den übrigen Berichtsjahren, beginnend 1981, repräsentativ in 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe erhoben. Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 werden in jedem Berichtsjahr repräsentativ in 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe erhoben.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Die Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.

Artikel 5

Viehzählungsgesetz

Das Viehzählungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1973 (BGBl. I S. 1405) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am 3. Dezember eines jeden Jahres findet eine Viehzählung statt. Diese Zählung wird jedes zweite Jahr allgemein und in den Zwischenjahren, beginnend 1981, repräsentativ durchgeführt. Am 3. der Monate April, Juni und August werden Viehzwischenzählungen vorgenommen. Fällt der Tag auf einen Samstag, einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Zählung am vorausgehenden Werktag durchgeführt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „allgemeine Viehzählung“ durch die Worte „Viehzählung im Dezember“ und die Zahl „1973“ durch die Zahl „1980“ ersetzt sowie die Worte „Ziegen und“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Bei den Viehzählungen im Dezember werden die Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter jedes zweite Jahr, beginnend 1981, nach Bestandsgrößenklassen aufbereitet.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Schweinen werden die Bestände mit mindestens einem Zuchtschwein oder minde-

stens drei anderen Schweinen, bei Geflügel die Bestände mit mindestens zwanzig Stück einer Geflügelart, bei Pferden die Bestände mit mindestens zwei Pferden, bei Schafen die Bestände mit mindestens drei Schafen erfaßt. Diese Einschränkung gilt nicht für Halter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 ha sowie für Halter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 ha, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen. Ab 1980 werden in jedem vierten Jahr im Dezember die Bestände aller Schweine- und Legehennenhalter erfaßt.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg entfallen die repräsentativen Viehzählungen im Dezember und die Zwischenzählungen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Alle zwei Jahre“ durch die Worte „Alle vier Jahre, beginnend im April 1981,“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „und beginnen im Dezember 1974“ gestrichen.

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Nachprüfung auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden.“

3. Dem § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 6

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Über die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen finden in der Landwirtschaft jährlich, beginnend 1979, statt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet nur in jedem zweiten Erhebungsjahr eine Erhebung statt.

(3) In der Forstwirtschaft finden Erhebungen in jedem dritten Wirtschaftsjahr statt; sie beginnen mit dem Wirtschaftsjahr 1979/80. Das Wirtschaftsjahr

im Sinne dieses Gesetzes läuft in der Forstwirtschaft von Oktober bis September (Forstwirtschaftsjahr). Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Beginn und Ende des Forstwirtschaftsjahres aus forstwirtschaftlichen Gründen abweichend festzulegen.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in den Erhebungsjahren halbjährlich“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie erfassen bei 80 000 bis höchstens 100 000 Betrieben jeweils für die Zeitspanne von vier aufeinanderfolgenden Berichtswochen, die ganz oder teilweise auf den April entfallen, Angaben über
 1. Kennzeichnung des Betriebs,
 2. Betriebsinhaber, seinen Ehegatten sowie auf dem Betrieb lebende Familienangehörige und ihre Beschäftigung,
 3. familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung.“

Artikel 7

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe B wird gestrichen.
- b) Der bisherige Buchstabe C wird Buchstabe B.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe B Ziff. I wird die Buchstabenbezeichnung „C Ziff. I“ durch die Buchstabenbezeichnung „D“ ersetzt.
- b) Buchstabe C erhält folgende Fassung:
„C. alle vier Jahre, beginnend 1983 für 1982, bei höchstens 20 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes den Material- und Wareneingang nach Arten;“
- c) Folgender Buchstabe D wird angefügt:

- „D. im Jahr 1980 für 1979 sowie – beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 – alle sechs Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei höchstens 65 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, die nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfaßt werden,
1. die tätigen Personen,
 2. die Lohn- und Gehaltssummen,
 3. den Umsatz,
 4. die Investitionen,
 5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,

6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
8. den Material- und Wareneingang,
9. die vergebenen Lohnarbeiten.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe A Ziff. I wird die Buchstabenbezeichnung „B Ziff. I“ durch die Buchstabenbezeichnung „C“ ersetzt.
- b) Buchstabe B erhält folgende Fassung:
„B. alle vier Jahre, beginnend 1983 für 1982, bei höchstens 10 000 Unternehmen des Baugewerbes den Material- und Wareneingang nach Arten;“
- c) Folgender Buchstabe C wird angefügt:

„C. im Jahr 1980 für 1979 sowie – beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 – alle sechs Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei höchstens 45 000 Unternehmen des Baugewerbes, die nicht nach Buchstabe A Ziff. II erfaßt werden,

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltssummen,
3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
4. die Investitionen,
5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
8. den Material- und Wareneingang,
9. die vergebenen Lohnarbeiten,
10. die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres.“

4. § 6 Buchstabe C erhält folgende Fassung:

- „C. im Jahr 1980 für 1979 sowie – beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 – alle sechs Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung und bei höchstens 2 000 Unternehmen der Wasserversorgung, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfolgt,
1. den Material- und Wareneingang,
 2. den Materialverbrauch und den Wareneinsatz für die fachlichen Unternehmensteile.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die nach § 3 Buchstabe D, § 5 Buchstabe C und § 6 Buchstabe C ab 1984 durchzuführenden Erhebungen die jeweiligen Erhebungsjahre zu bestimmen oder, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, die Erhebungen auszusetzen,“.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei den Erhebungen nach § 3 Buchstabe C und § 5 Buchstabe B den vierjährigen Abstand um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern, falls dies zur Verbesserung des Erkenntniswerts der Statistik, zur rationellen Gestaltung des Arbeitsablaufs oder zur Vermeidung von Kumulationen statistischer Erhebungen sinnvoll erscheint.“

6. § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Weiterleitung der nach § 3 Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C, § 5 Buchstabe A Ziff. II und III, Buchstabe B, Buchstabe C Nr. 10 und § 6 Buchstabe B Ziff. II erhobenen Einzelangaben ist ausgeschlossen, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt; insoweit finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. An die Statistischen Landesämter dürfen die ihren Erhebungsbereich betreffenden Angaben zu § 3 Buchstabe B Ziff. II und § 5 Buchstabe A Ziff. II zur Zusammenführung mit ihren zu § 3 Buchstabe B Ziff. I, Buchstabe D und § 5 Buchstabe A Ziff. I, Buchstabe C erhobenen Angaben und zur Erstellung regionaler Sozialproduktberechnungen weitergeleitet werden.“

7. In § 11 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziff. II, Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C, zu § 5 Buchstabe A Ziff. II und III sowie Buchstabe B werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.“

Artikel 8**Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk**

§ 2 des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 11 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Statistik erfaßt vierteljährlich den Umsatz sowie die Zahl der Beschäftigten.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die Betriebe, bei denen der Umsatz und die tätigen Personen auf Grund des Gesetzes über die Statistik im produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) erfaßt werden.“

Artikel 9**Außenhandelsstatistikgesetz**

Das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Außenhandelsstatistik“ in der Klammer durch die Kurzbezeichnung „Außenhandelsstatistikgesetz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Zollgewahrsams- und der Zollvormerkverkehr“ durch die Worte „die Zollgutlagerung und die Veredelung einschließlich des Übergangs von Waren aus einem besonderen Zollverkehr in einen anderen oder in den freien Verkehr“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen und elektrischer Strom.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Benennung der Ware; Menge; Wert; Wertstellung; für den Warenverkehr maßgebende Währung; Herstellungs- oder Verbrauchsland; Versendungsland, Einkaufs- oder Käuferland; Zielort oder Herstellungsort im Erhebungsgebiet; Verpackungsart und -merkmale oder das Beförderungsmittel; Anzahl und Merkzeichen der Güter;“

b) In Nummer 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Bei Einfuhr aus offenen Zollagern sowie bei Einfuhr im vereinfachten Zollverfahren (Sammelzollanmeldung oder Zollbehandlung ohne Abfertigung): Zollsatz, Grund der Zollbefreiung oder -ermäßigung;

b) bei Schiffsbedarf: Bestimmung der gelieferten Waren für deutsche oder für fremde Fahrzeuge;“

Artikel 10**Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte**

Das Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Erhebungen sind, beginnend im Jahre 1983, in fünfjährigem Abstand zu wiederholen; die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den fünfjährigen Abstand um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern, falls dies zur Verbesserung des Erkenntniswerts der Statistik oder zur rationellen Gestaltung des Arbeitsablaufs erforderlich ist.“

Artikel 11**Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr**

Das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1472) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Nicht erfaßt wird ferner der Linienverkehr nach § 43 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes, den ein Unternehmen zur Beförderung seiner Arbeitnehmer mit eigenen Kraftfahrzeugen und für die beförderten Personen unentgeltlich durchführt.“
2. In § 2 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Verkehrsstatistik erfaßt bei Unternehmen, die im Vorjahr in ihrem berichtspflichtigen Linienverkehr an Beförderungsentgelten drei Millionen DM oder mehr vereinnahmt haben, monatlich, bei anderen Unternehmen vierteljährlich:
 1. Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes
 - a) Anzahl der beförderten Personen nach der Art der Fahrausweise; im Fall der unentgeltlichen Beförderung die Anzahl der beförderten Personen,
 - b) Personen-Kilometer,
 - c) Höhe der Einnahmen nach der Art der Fahrausweise,
 - d) Wagen-Kilometer getrennt nach Betriebszweigen, bei Kraftfahrzeugen getrennt nach verfügbaren eigenen und angemieteten Fahrzeugen.
 2. Im Linienverkehr nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes getrennt nach Verkehrsformen
 - a) Anzahl der beförderten Personen,
 - b) Personen-Kilometer,
 - c) Höhe der Einnahmen,
 - d) Wagen-Kilometer.
 3. Im Verkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungs-Verordnung
 - a) Anzahl der beförderten Personen,
 - b) Personen-Kilometer,
 - c) Wagen-Kilometer.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Verkehrsstatistik erfaßt im Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes vierteljährlich getrennt nach Verkehrsformen bei Unternehmen, die vier und mehr Busse besitzen,
 1. Anzahl der beförderten Personen,

2. Personen-Kilometer,
3. Höhe der Einnahmen,
4. Wagen-Kilometer.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verkehrsstatistik erfaßt im Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes jährlich getrennt nach Verkehrsformen bei Unternehmen, die weniger als vier Busse besitzen,

1. Anzahl der beförderten Personen,
2. Personen-Kilometer,
3. Höhe der Einnahmen,
4. Wagen-Kilometer.“

Artikel 12**Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte**

Das Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte“ durch die Worte „der Binnenschifffahrt“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach den Worten „von ihnen umgeschlagenen Güter“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Worte „und Flößen“ gestrichen.
3. In § 3 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
4. In § 4 werden die Worte „Schiffs- oder Floßführer“ durch das Wort „Schiffsführer“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.

6. Nach § 10 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III
Unternehmen der Binnenschifffahrt

§ 11

(1) Über die Unternehmen der Binnenschifffahrt wird eine Bundesstatistik geführt.

(2) Die Statistik erfaßt jährlich die in der Binnenschifffahrt tätigen Unternehmen.

(3) Es werden erhoben

1. die Tätigkeit des Unternehmens,
2. Anzahl, Art und Kapazität der verfügbaren Binnenschiffe,
3. Anzahl und Art der in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen, bei überwiegend in der Binnenschifffahrt tätigen Unternehmen auch die Anzahl der Beschäftigten des gesamten Unternehmens,
4. bei den in der Verkehrswirtschaft tätigen Unternehmen die Umsätze in der Binnenschifffahrt, bei überwiegend in der Binnenschifffahrt tätigen Unternehmen auch der Umsatz des gesamten Unternehmens.

§ 12

Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der Unternehmen.

§ 13

Die Weiterleitung der nach § 11 Abs. 3 erhobenen Einzelangaben an die für den Verkehr zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) ist zulässig.

§ 14

Die Statistik über die Unternehmen der Binnenschifffahrt wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.“

7. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV; § 12 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 11 und 13 werden §§ 15 und 16.

Artikel 13

Gesetz über die Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschifffahrt

Das Gesetz über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschifffahrt vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 757) wird aufgehoben.

Artikel 14

Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt

Das Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird Buchstabe c gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „Personen und“ gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden der Buchstabe a und die Buchstabenbezeichnung „b)“ gestrichen.

3. In § 12 Nr. 1 werden die Worte „die Fahrgastliste und“ gestrichen.

Artikel 15

Gesetz über die Luftfahrtstatistik

Das Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Bruttogewicht der ein- und ausgeladenen sowie der durchgehenden Fracht- und Postgüter, im inländischen Frachtverkehr auch nach Herkunfts- und Zielflugplätzen;“.

b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Art der versandten und empfangenen Frachtgüter sowie ihre Herkunfts- und Zielflugplätze im grenzüberschreitenden Verkehr;“.

2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 monatlich und nach § 5 Abs. 2 jährlich der für die Aufsicht über den Flugplatz zuständigen Behörde.“

Artikel 16

Hypothekendarlehenbankgesetz

Das Hypothekendarlehenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 werden die Worte „den Gesamtbetrag der Hypothekendarlehenpfandbriefe“ durch die Worte „den nach Zinstypen aufgliederten Gesamtbetrag der Hypothekendarlehenpfandbriefe“ ersetzt.

Artikel 17
Schiffsbankgesetz

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 1 werden die Worte „den Gesamtbetrag der Schiffspfandbriefe“ durch die Worte „den nach Zinstypen auf gegliederten Gesamtbetrag der Schiffspfandbriefe“ ersetzt.

Artikel 18

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „den Gesamtbetrag der Pfandbriefe“ durch die Worte „den nach Zinstypen auf gegliederten Gesamtbetrag der Pfandbriefe“ ersetzt.

Artikel 19

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „wird je eine Jahresstatistik als Bundesstatistik“ durch die Worte „werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

In der Statistik der Sozialhilfe werden im Berichtsjahr bei der Hilfe in und außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen erfragt

1. jährlich die Aufwendungen und bis 1980 die Zahl der Empfänger der Hilfe, jeweils auf gegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten, ab 1981 die Zahl der Empfänger der Hilfe, jährlich abwechselnd repräsentativ mit einem Auswahlsatz von 20 v. H. oder total, jeweils auf gegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten,
2. jährlich die Einnahmen, auf gegliedert nach Einnahmearten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Jahresstatistik“ wird ersetzt durch das Wort „Statistik“.

b) Nach den Worten „Kriegsopferfürsorge werden“ wird das Wort „jährlich“ eingefügt.

c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Einnahmen im Berichtsjahr, auf gegliedert nach Einnahmearten.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

In der Statistik der Jugendhilfe werden erfragt

1. bei erzieherischen Einzelhilfen jährlich
 - a) außerhalb von Heimen oder sonstigen Einrichtungen die Zahl der Empfänger der Hilfe und die Aufwendungen im Berichtsjahr, auf gegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten,
 - b) in Heimen oder sonstigen Einrichtungen die Zahl der Empfänger der Hilfe und die Aufwendungen im Berichtsjahr, auf gegliedert nach Empfängergruppen, Hilfearten, Einrichtungsarten und Trägergruppen;
2. bei Gruppen- und Pauschalhilfen jährlich die Aufwendungen im Berichtsjahr, auf gegliedert nach Hilfearten und Trägergruppen;
3. bei Hilfen in den Nummern 1 und 2 jährlich die Einnahmen im Berichtsjahr, auf gegliedert nach Einnahmearten;
4. jährlich, ab 1981 alle vier Jahre, der Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen im Berichtsjahr, auf gegliedert nach Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen;
5. alle vier Jahre, beginnend 1981, die von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gewährten Hilfen im Bereich der Jugendarbeit einschließlich der internationalen Jugendarbeit, auf gegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten, sowie die entsprechenden Aufwendungen;
6. jährlich, beginnend 1981, die in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß sowie jedes vierte Jahr, beginnend 1982, zusätzlich nach Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich sowie nach Art des Trägers und Art der Einrichtung.“

5. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jugendwohlfahrtsbehörden“ die Worte „sowie die Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger“ angefügt.

Artikel 20

Schwerbehindertengesetz

§ 51 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) erhält folgende Fassung:

„§ 51

Statistik

(1) Über die Behinderten wird alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 1979, eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Behinderten,
2. persönliche Merkmale der Behinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort,
3. Stellung der Behinderten im Erwerbsleben und Beruf,
4. Art und Ursache der Behinderung einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.

(2) Über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation wird jährlich, erstmals für 1981, eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Behinderten,
2. persönliche Merkmale der Behinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort,
3. Stellung der Behinderten im Erwerbsleben und Beruf,
4. Art und Ursache der Behinderung einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
5. Art, Ort, Dauer, Verlauf und Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen zur Rehabilitation.

(3) Auskunftspflichtig sind

1. für die Behindertenstatistik nach Absatz 1 die nach § 3 Abs. 1 und 5 zuständigen Behörden,
2. für die Rehabilitationsstatistik nach Absatz 2 die Träger der Rehabilitation.“

Artikel 21

Gesetz über die Finanzstatistik

Das Gesetz über die Finanzstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 600-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend aus Zuwendungen von anderen in diesem Absatz bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark jährlich übersteigen.“

bb) In der Nummer 7 wird der Punkt am Ende des Halbsatzes durch einen Beistrich ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht Nummer 8 Anwendung findet.“

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. der Krankenhäuser mit kaufmännischer doppelter Buchführung, wenn eine oder mehrere der in den Nummern 2 bis 4 genannten juristischen Personen Träger oder mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals beteiligt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 5 werden jeweils hinter dem Wort „Personen“ die Worte „und der in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser“ eingefügt.

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. das Personal der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in Absatz 1 Nr. 7 und 8 bezeichneten Einrichtungen, Unternehmen und Krankenhäuser und die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen sowie der in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser;“

cc) In Nummer 7 wird der Punkt nach dem Wort „Unternehmen“ gestrichen und werden die Worte „mit Ausnahme der Unternehmen mit einer Bilanzsumme unter fünf Millionen Deutsche Mark, bei Wasserwerken unter zwei Millionen Deutsche Mark;“ angefügt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die Ausgaben und Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser auf der Grundlage der im Rahmen der kaufmännischen Buchführung eingerichteten Konten und sonstiger Buchungsaufzeichnungen;“

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. vierteljährlich die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten;“

c) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die Nummern 3, 4 und 5 und Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. jährlich für den fünfjährigen Planungszeitraum die Ausgaben und Einnahmen nach den Finanzplanungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und für das zweite Planungsjahr in der Gliederung nach Aufgabengebieten.“

3. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 genannte Erfassungsgrenze anzuheben, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

2. bei den Statistiken über Ausgaben und Einnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) von der Erfassung der Haushaltsansätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) abzusehen, wenn die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen nach den Finanzplanungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) zu ausreichenden Ergebnissen führt.“
4. In § 4 wird Nummer 5 gestrichen und der Strichpunkt in Nummer 4 durch einen Punkt ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Personen“ die Worte „und der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser“ eingefügt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. den Stand der Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände am Ende eines jeden Vierteljahres.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. den Personalstand der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 30. Juni
- a) in jedem Jahr gegliedert nach den Dienstverhältnissen;
- b) in jedem dritten Jahr zusätzlich gegliedert nach Aufgabenbereichen, Geschlecht, Laufbahngruppen, Einstufungen und nach Gruppen von Berufen;
- c) in jedem neunten Jahr zusätzlich gegliedert nach Altersgruppen;“.
- bb) In Nummer 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
- „2. die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 1. Februar“.
- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Personalzugänge und -abgänge bei Bund, Ländern, Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser in jedem sechsten Jahr für den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres nach Geschlecht, Dienstverhältnis, Laufbahngruppen so-

wie nach ausgewählten Gründen des Personalwechsels.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Körperschaften und sonstigen“ werden gestrichen.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird der Personalstand bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten wirtschaftlichen Unternehmen, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, nach Aufgabenbereichen, Geschlecht und Laufbahngruppen gegliedert.“

Artikel 22

Gesetz über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 160 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 1)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 2 bis 4)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4)“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 5)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 5)“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 6)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 6)“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird gestrichen.
- f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
- „5. die Erbschaftsteuerstatistik (§ 1 Abs. 1 Nr. 7) für das Jahr 1978 zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 1)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 2)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 3 und 4)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4)“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 5)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 5)“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 6)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 6)“ ersetzt.
- f) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.

- g) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6; die Verweisung „(§ 1 Nr. 8)“ wird durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 7)“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Worte „Industrie und Handwerk sind besonders zu kennzeichnen“ gestrichen und der vor diesen Worten stehende Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
5. Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:
- „§ 5 a
- Die Bundesfinanzbehörden sind berechtigt, die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse des Betroffenen dem Statistischen Bundesamt mitzuteilen, soweit sie auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern Geschäftsstatistiken oder -übersichten erstellen und in Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke dem Statistischen Bundesamt zuleiten, das sie aufbereitet, auswertet und nach Zusammenfassung veröffentlicht. Das gleiche gilt, soweit die Bundesfinanzbehörden Geschäftsstatistiken oder -übersichten auf dem Gebiete der Biersteuer den Statistischen Landesämtern zuleiten.“
6. In § 6 werden nach dem Wort „Steuerstatistiken“ die Worte „und der Geschäftsstatistiken oder -übersichten nach § 5 a“ eingefügt.

Artikel 23

Gesetz über Umweltstatistiken

Das Gesetz über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2194), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern (§ 4),“.
- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (§ 6),“.
- cc) Nummer 10 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen; die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, das nächste Mal 1980,
1. Zahl der von der öffentlichen Abfallbeseitigung erfaßten Einwohner,
 2. Angaben über das erfaßte Gebiet,
 3. Einsammeln und Befördern der Abfälle,
 4. Art und Menge der Abfälle,
 5. Art und Ort der Abfallbeseitigungsanlagen.“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Statistik der Abfallbeseitigung im
Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, das nächste Mal 1980, bei höchstens 80 000 Betrieben des Produzierenden Gewerbes und der Krankenhäuser Art, Menge und Beseitigung von Abfällen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, zu denen die in Absatz 1 genannten Betriebe gehören, die Leiter dieser Betriebe und Dritte, deren sich die Inhaber oder Leiter der Unternehmen oder Betriebe bedienen, ferner die Träger der Krankenhäuser.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe“.

- b) In Absatz 1 wird der Eingangssatz wie folgt gefaßt:

„Die Statistik erfaßt bei höchstens 70 000 Betrieben des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes alle zwei Jahre, das nächste Mal 1979,“.

- c) In Absatz 3 sind nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „und die Leiter der Betriebe“ einzufügen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Eingangssatz wie folgt gefaßt:

„Die Statistik erfaßt bei höchstens 100 000 Betrieben jährlich Zugänge an Sachanlagen, die dem Schutz der Umwelt dienen, und zwar jeweils für“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „zu erteilen“ die Worte „, im Baugewerbe nur für Unternehmen,“ eingefügt.

6. § 12 wird gestrichen.

7. In § 13 wird die Verweisung „§§ 3 bis 12“ durch die Verweisung „§§ 3 bis 11“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „zugelassen“ die Worte „; die Weiterleitung von Einzelangaben aus den Statistiken nach den §§ 3, 5 und 7 an die genannten obersten Bundes- und Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen ist unbeschränkt zugelassen“ eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden folgende Worte „, Änderung des Kreises der Auskunftspflichtigen, Einschränkung der Merkmalskataloge“ angefügt.

- b) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken und die Erhebungen auf bestimmte Wirtschaftsbereiche zu beschränken, soweit dies zur Erzielung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,“

4. daß die Statistiken nach den §§ 3, 4 und 6 zum Zwecke der Arbeitserleichterung abwechselnd mit vollem oder gekürztem Merkmalskatalog durchgeführt werden.“

Artikel 24

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1977 (BGBl. I S. 1281) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Außenhandelsstatistik“ in der Klammer durch die Bezeichnung „Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Beistellungen bei der Einfuhr zur aktiven Veredelung und bei der Ausfuhr nach aktiver Veredelung sind als solche zu kennzeichnen.“
 - b) Absatz 10 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden Absätze 8, 9 und 10.
3. In § 29 Nr. 1 Buchstabe a und § 30 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ und das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
5. Abschnitt I – Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr – der Anlage zu § 31 (Befreiungsliste) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a und in Nummer 7 Buchstabe a wird jeweils das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

Artikel 25

Verordnung über eine Eisenbahnstatistik

Die Verordnung über eine Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965 (BGBl. I S. 749) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. eine Statistik der Bahnbetriebsunfälle;“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Statistik der Bahnbetriebsunfälle erfaßt die Bahnbetriebsunfälle nach Art der Unfälle sowie die Zahl der verletzten oder getöteten Personen.“

3. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Personenverkehr die beförderten Personen und die Personenkilometer nach Art der Fahrweise;“

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Angaben für die Statistik der Bahnbetriebsunfälle monatlich auf amtlichen Erhebungsvordrucken;“

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Angaben für den Güterverkehr nach § 5 Nr. 2 Buchstaben a bis d monatlich und nach § 5 Nr. 2 Buchstaben e und f jährlich mit Sammelmeldung, Lochkarten oder Magnetbändern.“

Artikel 26

Essigsäureordnung

Die Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol – die Essigsäureordnung – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 3 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 Nr. 5 der Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Die Hauptzollämter legen für jedes Betriebsjahr bis zum 15. November den Oberfinanzdirektionen, diese bis zum 1. Dezember dem Bundesministerium der Finanzen eine Nachweisung nach amtlichem Muster über den Verkehr mit Essigsäure in ihrem Bezirk vor.“

2. Die §§ 73 und 74 werden gestrichen.

Artikel 27

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BANz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1964 (BANz. Nr. 51 vom 13. März 1964), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Großhandels- und Verbraucherpreise“ durch das Wort „Großhandelspreise“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes wird hinsichtlich der Preise für Bauleistungen vierteljährlich, hinsichtlich der Preise für Leistungen des Gastgewerbes, soweit die Erhebungen für regionale Preisvergleiche bestimmt sind, in Zeitabständen von drei Jahren durchgeführt.“

Artikel 28

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 24 bis 27 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden, wenn die Änderung für die Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse erforderlich ist oder einer weitergehenden Vereinfachung dient.

Artikel 29

**Neufassung der betroffenen Gesetze und
Rechtsverordnungen**

(1) Der jeweils zuständige Bundesminister kann den Wortlaut des durch einen Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom Tage nach der Verkündung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Für die durch Artikel 24 bis 27 geänderten Rechtsverordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 30

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. März 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Statistik der Bevölkerungsbewegung
und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**

Vom 14. März 1980

Auf Grund des Artikels 29 des Ersten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694) in der ab 21. März 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 12. Juli 1957 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29-3, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. das am 10. Januar 1971 in Kraft getretene Änderungsgesetz vom 6. Januar 1971 (BGBl. I S. 9) und
3. den am 21. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Bonn, den 14. März 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

§ 1

Um die Veränderungen in Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre Ursachen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festzustellen, wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung einschließlich der Todesursachenstatistik,
2. die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen,
3. die Wanderungsstatistik und
4. die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

§ 2

(1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen mit Zählkarten laufend folgende Tatbestände erfaßt:

1. Bei Eheschließungen:
 - a) Tag der Eheschließung,
 - b) Wohngemeinde, Alter, bisheriger Familienstand und Kinder der Ehegatten,
 - c) rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit;
2. bei Lebend- und Totgeburten:
 - a) Geburtstag, Geschlecht, Körpergewicht, Körperlänge, erkennbare Fehlbildungen, Angabe über Ehelichkeit oder Nichteelichkeit des Kindes,
 - b) Wohngemeinde und Alter der Eltern,
 - c) Erwerbstätigkeit der Mutter, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit,
 - d) Mehrlingsgeburt,
 - e) bei ehelichen Kindern: Tag der Eheschließung der Eltern, Geburtenfolge sowie Geburtsdatum des vorangegangenen Kindes;
3. bei Sterbefällen:
 - a) Sterbetag, Geschlecht, Alter, Familienstand – bei Kindern Angabe über Ehelichkeit oder Nichteelichkeit – und Wohngemeinde,
 - b) Erwerbstätigkeit, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit,

- c) bei Verheirateten: Alter des überlebenden Ehegatten,
- d) Todesursache, bei Sterbefällen innerhalb der ersten vierundzwanzig Lebensstunden auch Lebensdauer.

(2) Die Zählkarten werden von den Standesbeamten und in den Fällen der §§ 18, 19 und 34 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), von den dort genannten Stellen ausgefüllt. In den Ländern, in denen ein Leichenschauschein (Totenschein) eingeführt ist, der die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d genannten Tatbestände enthält, brauchen diese Tatbestände nicht in die Zählkarten aufgenommen zu werden. Der Leichenschauschein (Totenschein) tritt insoweit an die Stelle der Zählkarte.

(3) Soweit die Angaben, die zum Ausfüllen der Zählkarten nötig sind, nicht aus den Eintragungen in die Personenstandsbücher oder aus anderen vorgelegten Unterlagen hervorgehen, sind die Anzeigenden oder die Eheschließenden, für die Angabe der Todesursache die nach Landesrecht für die Leichenschau zuständigen Ärzte oder sonstigen Personen auskunftspflichtig. Für die Angabe von Körpergewicht, Körperlänge und erkennbaren Fehlbildungen bei der Geburt sind in den Fällen, in denen sie hinzugezogen wurden, der Arzt oder die Hebamme, in den übrigen Fällen die Anzeigenden auskunftspflichtig.

§ 3

(1) Für die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen werden bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehescheidungs-, -aufhebungs- oder -nichtigkeitsklagen mit Zählkarten laufend folgende Tatbestände erfaßt:

1. Kläger und Widerkläger,
2. Inhalt der Entscheidung (Nichtigkeitserklärung, Aufhebung, Scheidung, Klageabweisung, Schuldausspruch, zugrunde gelegte gesetzliche Bestimmungen),
3. Alter der Ehegatten, Ehedauer und Kinderzahl,
4. rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit der Ehegatten.

(2) Die Zählkarten werden von den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz nach Rechtskraft des Urteils auf Grund der Gerichtsakten ausgefüllt.

§ 4

Für die Wanderungsstatistik werden bei der An- und Abmeldung die Zu- und Fortzüge (Wohnungswechsel) nach den Meldescheinen mit folgenden Tatbeständen laufend erfaßt:

1. Tag des Bezugs der neuen oder des Auszugs aus der alten Wohnung, alte und neue Wohngemeinde, Haupt- und Nebenwohnsitz,
2. Geschlecht, Alter und Familienstand,
3. Erwerbstätigkeit und rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit.

§ 5

Bei der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes sind auf der Grundlage der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungsstatistik die Bevölkerung insgesamt sowie die deutsche Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Familienstand festzustellen.

§ 6

(1) Die Zählkarten für Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle (§ 2 Abs. 1) und für rechtskräftige Urteile in Ehesachen (§ 3 Abs. 1) sowie die Leichenschau-scheine (§ 2 Abs. 2) und eine Ausfertigung der Melde-scheine (§ 4) sind mindestens monatlich an das Stati-stische Landesamt zu übersenden. Die Leichenschau-scheine sind über das Gesundheitsamt zu leiten.

(2) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe b und § 4 Nr. 3 erfaßte Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft dürfen in der Gliederung nach dem Jahr der Eheschlie-ßung, der Geburt, des Sterbefalls und des Wohnungs-wechsels von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Umweltstatistiken

Vom 14. März 1980

Auf Grund des Artikels 29 des Ersten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Umweltstatistiken in der ab 21. März 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 18. August 1974 in Kraft getretene Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1938),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 287 Nr. 12 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), der durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist,
3. das am 21. August 1976 in Kraft getretene Änderungsgesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2194) und
4. den am 21. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 23 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Bonn, den 14. März 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

Gesetz über Umweltstatistiken

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Für Zwecke der Umweltplanung werden Bundesstatistiken durchgeführt. Sie erstrecken sich auf Daten über Umweltbelastungen und Umweltschutzmaßnahmen.

§ 2

Erhebungen

(1) Die Erhebungen umfassen Statistiken

1. der öffentlichen Abfallbeseitigung (§ 3),
2. der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern (§ 4),
3. der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 5),
4. der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (§ 6),
5. der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung (§ 7),
6. der Abfallbeseitigung und der Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung (§ 8),
7. der Unfälle bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe (§ 9),
8. der Unfälle beim Transport wassergefährdender Stoffe (§ 10),
9. der Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe (§ 11).

(2) Das Produzierende Gewerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 9 umfaßt die Wirtschaftsbereiche Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe.

- (3) 1. Die Viehhaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 beginnt mit Mindestbestandsgrößen an Legehennen, Mastgeflügel und Schweinen in Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.
2. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- a) für die statistische Erfassung andere Mindestbestandsgrößen als die in Nummer 1 genannten festzusetzen,
- b) andere Tierarten als die in Nummer 1 genannten in die Erhebungen einzubeziehen,

wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse notwendig ist.

(4) Zur Vorbereitung der Erhebungen können Probeerhebungen durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt

Einzelvorschriften

§ 3

Statistik der öffentlichen Abfallbeseitigung

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, das nächste Mal 1980,

1. Zahl der von der öffentlichen Abfallbeseitigung erfaßten Einwohner,
2. Angaben über das erfaßte Gebiet,
3. Einsammeln und Befördern der Abfälle,
4. Art und Menge der Abfälle,
5. Art und Ort der Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach § 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) zur Beseitigung Verpflichteten und Dritte, deren sich diese bedienen.

§ 4

Statistik der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, das nächste Mal 1980, bei höchstens 80 000 Betrieben des Produzierenden Gewerbes und der Krankenhäuser Art, Menge und Beseitigung von Abfällen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, zu denen die in Absatz 1 genannten Betriebe gehören, die Leiter dieser Betriebe und Dritte, deren sich die Inhaber oder Leiter der Unternehmen oder Betriebe bedienen, ferner die Träger der Krankenhäuser.

§ 5

Statistik der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung

(1) Die Statistik erfaßt alle vier Jahre, erstmals für 1975,

1. in der öffentlichen Wasserversorgung
 - a) Gewinnung, Bezug und Beschaffenheit von Grundwasser, Quellwasser und Oberflächenwasser, getrennt nach Gewinnungsanlagen,
 - b) Abgabe von Wasser nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) Zahl der versorgten Einwohner;
2. in der öffentlichen Abwasserbeseitigung
 - a) Menge des Abwassers,
 - b) Herkunft des Abwassers,
 - c) Art und Wirkungsgrad der Abwasserbehandlung,
 - d) die an öffentliche Kanalisation und Kläranlagen angeschlossenen und nicht angeschlossenen Einwohner, Schädlichkeit des an öffentliche Kanalisation und Kläranlagen angeschlossenen gewerblichen Abwassers einschließlich Schädlichkeit des Abwassers landwirtschaftlicher Betriebe, soweit es nicht durch landwirtschaftliche Verwertung beseitigt wird,
 - e) Sammlung und Ableitung des Abwassers,
 - f) Menge, Behandlung, Verwendung und Beseitigung des Klärschlammes,
 - g) Einnahmen aus und Ausgaben für Ableitung und Behandlung des Abwassers.

(2) Auskunftspflichtig sind Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Inhaber oder Leiter von Unternehmen und andere Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben. Besitzt ein Auskunftspflichtiger an getrennten Orten Betriebe mit selbständigen Wasserversorgungs- und Entwässerungsgebieten, so ist für die einzelnen Betriebe jeweils gesondert zu berichten. Die Auskünfte sind gesondert für die einzelnen Gemeinden zu erteilen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Begriff „Schädlichkeit“ im Sinne dieses Gesetzes näher zu bestimmen,
2. bei Bedarf alle vier Jahre, erstmals für 1977, Erhebungen über ausgewählte Merkmale bei ausgewählten Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 anzuordnen.

§ 6

Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe

(1) Die Statistik erfaßt bei höchstens 70 000 Betrieben des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes alle zwei Jahre, das nächste Mal 1979,

1. Gewinnung, Bezug, Abgabe, Gebrauch und Verbrauch von Wasser,

2. Kreislaufwasser und Mehrfachnutzung,
3. Menge und Schädlichkeit des Abwassers,
4. Art und Wirkungsgrad der Abwasserbehandlung,
5. Sammlung und Ableitung des Abwassers,
6. Menge, Behandlung, Verwendung und Beseitigung des Klärschlammes.

(2) Die Merkmale werden erhoben bei allen Betrieben von Unternehmen der Wirtschaft mit einem Bezug oder einer Gewinnung von Wasser ab insgesamt 10 000 m³ je Jahr, darüber hinaus im Produzierenden Gewerbe ohne Baugewerbe auch bei Betrieben mit einem Bezug oder einer Gewinnung von Wasser von weniger als insgesamt 10 000 m³ je Jahr. Hiervon sind die bereits nach den §§ 5 und 7 Auskunftspflichtigen ausgenommen. Die Erhebung kann auf Betriebe mit einem geringeren Bezug oder einer geringeren Gewinnung von Wasser als insgesamt 10 000 m³ je Jahr ausgedehnt werden, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse notwendig ist.

(3) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und die Leiter der Betriebe.

§ 7

Statistik der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1975,

1. Gewinnung und Bezug des Wassers,
2. Kreislaufwasser und Mehrfachnutzung,
3. Menge, Rückkühlung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers, getrennt nach Kühlwasser und sonstigem Abwasser.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Unternehmen, die Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung betreiben. Besitzt ein Auskunftspflichtiger an getrennten Orten Wärmekraftwerke, so ist für die einzelnen Werke jeweils gesondert zu berichten.

§ 8

Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1975,

1. Art, Menge und Beseitigung von Abfällen,
2. Sammlung und Beseitigung des Abwassers.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Betrieben mit Viehhaltung.

§ 9

Statistik der Unfälle bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe

(1) Die Statistik erfaßt jährlich, erstmals für 1975, folgende Angaben im Zusammenhang mit Unfällen bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe

1. Art des Lagerbehälters,
2. Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes,
3. Art, Ort und Zeit des Unfalls,
4. Ursache des Unfalls,
5. Unfallfolgen.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht zuständigen Dienststellen.

§ 10

Statistik der Unfälle beim Transport wassergefährdender Stoffe

(1) Die Statistik erfaßt jährlich, erstmals für 1975, folgende Angaben im Zusammenhang mit Unfällen beim Transport wassergefährdender Stoffe

1. Beförderungsmittel,
2. Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes,
3. Art, Ort und Zeit des Unfalls,
4. Ursache des Unfalls,
5. Unfallfolgen.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht zuständigen Dienststellen.

§ 11

Statistik der Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe

(1) Die Statistik erfaßt bei höchstens 100 000 Betrieben jährlich Zugänge an Sachanlagen, die dem Schutz der Umwelt dienen, und zwar jeweils für

1. Abfallbeseitigung,
2. Gewässerschutz,
3. Lärmbekämpfung,
4. Luftreinhaltung.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Die Auskünfte nach Absatz 1 sind für Unternehmen und Betriebe oder in der Energiewirtschaft für die einzelnen Betriebsteile der Unternehmen, im Baugewerbe nur für Unternehmen, zu erteilen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken, soweit dies für die Erzielung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Angaben zur Kennzeichnung der Befragten

Außer den in den §§ 3 bis 11 bezeichneten Merkmalen werden Angaben zur Kennzeichnung der Befragten erhoben, die zur Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erforderlich sind.

§ 13

Geheimhaltung

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an die für Umweltschutz und fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und an die für Umweltfragen zuständigen oberen Bundes- und Landesbehörden sowie Bundes- und Landeseinrichtungen ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen ist zugelassen; die Weiterleitung von Einzelangaben aus den Statistiken nach den §§ 3, 5 und 7 an die genannten obersten Bundes- und Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen ist unbeschränkt zugelassen.

(2) § 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.

§ 14

Einstellung von Statistiken, Änderung der Periodizität, Änderung des Kreises der Auskunftspflichtigen, Einschränkung der Merkmalskataloge

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen,

1. die Durchführung von Umweltstatistiken, deren Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, einzustellen,
2. zum Zwecke der Arbeitersparnis oder zur Verbesserung des Erkenntniswertes der Statistiken von dem in diesem Gesetz vorgesehenen Turnus der Umweltstatistiken abzuweichen. Dabei dürfen die Periodizität weder verkürzt noch vorverlegt und die Zahl der Erhebungen auf die Dauer nicht erhöht werden,
3. den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken und die Erhebungen auf bestimmte Wirtschaftsbereiche zu beschränken, soweit dies zur Erzielung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,
4. daß die Statistiken nach den §§ 3, 4 und 6 zum Zwecke der Arbeitserleichterung abwechselnd mit vollem oder gekürztem Merkmalskatalog durchgeführt werden.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 10. März 1980**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2290), wird um folgende Positionen ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
104	Dextran 1 als Injektionslösung	1. Juli 1985
105	Etofillinclofibrat , [2-(7-Theo= phyllinyl)ethyl]-2-(4-chlorphenoxy)- 2-methylpropionat und seine Salze	1. Juli 1985
106	Ketazolam , 11-Chlor-8,12 <i>b</i> -dihydro- 2,8-dimethyl-12 <i>b</i> -phenyl-4 <i>H</i> - [1,3]oxazino[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin- 4,7(6 <i>H</i>)-dion und seine Salze	1. Juli 1985
107	Piroxicam , 4-Hydroxy-2-methyl- <i>N</i> - 2-pyridyl-2 <i>H</i> -1,2-benzothiazin- 3-carboxamid-1,1-dioxid und seine Salze	1. Juli 1985
108	Pivmecillinam , Pivaloyloxymethyl- (2 <i>S</i> , 5 <i>R</i> , 6 <i>R</i>)-6-(perhydroazepin- 1-ylmethylenamino)penicillanat und seine Salze	1. Juli 1985
109	Ticlopidin , 5-(2-Chlorbenzyl)-4,5, 6,7-tetrahydrothieno[3,2- <i>c</i>]pyridin und seine Salze	1. Juli 1985
110	Zubereitungen aus Pyrimethamin –5-(4-Chlorphenyl)- 6-ethyl-2,4-pyrimidindiamin- und seinen Salzen und Sulfadoxin – <i>N</i> '-(5,6-Dimethoxy- 4-pyrimidinyl)sulfanilamid- und seinen Salzen	1. Juli 1985 1. Juli 1985

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 10. März 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ersten Analysenverordnung
Vom 13. März 1980**

Auf Grund des § 13 Nr. 1 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1972 (BGBl. I S. 1545), der durch Artikel 34 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Analysenverordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 33) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Maßgebend sind die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anhänge der Richtlinie in ihrer jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Dabei sind Änderungsrichtlinien vom ersten Tage des vierten Monats an zu berücksichtigen, der auf die Veröffentlichung folgt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Textilkennzeichnungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. März 1980

**Der Bundesminister für Wirtschaft
in Vertretung
Würzen**

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 10. März 1980

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung der chilenischen Direktion für Industrie und Handel bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Chile anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 10. März 1980

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 12, ausgegeben am 15. März 1980

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 80	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 11. Januar 1980 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Wegscheid	214
1. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	216
11. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	219
20. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	220
25. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen	220
27. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens	222
28. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Finanzielle Zusammenarbeit	222
28. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	224
28. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	225
29. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-irakischen Abkommens über den Luftverkehr	225
3. 3. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	226
3. 3. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	226
4. 3. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften	227
5. 3. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	227

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 279/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten, hinsichtlich der Liste dieser Länder und Gebiete	8. 2. 80	L 31/1
5. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 280/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 938/79 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979	8. 2. 80	L 31/2
7. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 285/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2524/79 und zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1715/79 hinsichtlich der für die Destillation der Nebenprodukte der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1978/79 vorgesehenen Termine	8. 2. 80	L 31/12
5. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 291/80 des Rates zur Festlegung bestimmter Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die für Schiffe gelten, die die Flagge Schwedens führen	9. 2. 80	L 32/1
8. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 298/80 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	9. 2. 80	L 32/23
8. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 299/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für den Monat Februar 1980	9. 2. 80	L 32/28
8. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 301/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 bezüglich der Ausstellung der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung auf dem Rindfleischsektor	9. 2. 80	L 32/31
Andere Vorschriften		
4. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 253/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 90 (Kennziffer 0900), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 2. 80	L 28/10
1. 2. 80 Entscheidung Nr. 257/80/EGKS der Kommission zur Einführung von gemeinschaftlichen Regeln über spezifische Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie	6. 2. 80	L 29/5
5. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 258/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für künstliche Blumen, Blätter und Früchte usw., der Tarifnummer 67.02, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 2. 80	L 29/9
8. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 307/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in den Philippinen	12. 2. 80	L 35/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 349. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 29. Februar 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 54 vom 18. März 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 54 vom 18. März 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.